- 23. Unter welchen Umftanben tann ein Berftoß gegen bie guten Sitten in einem bie Erhöhung bes Grundfapitals aussprechenden Generalversammlungsbeschluß einer Aftiengesellschaft gefunden werden?
- II. Zivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1923 i. S. F. N. Nachs. A.-G. u. Gen. (RL) w. Brauerei E. B. A.-G. (Bekl.). II 888/22.
  - I. Landgericht Elbing. II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 28. Wai 1921 fanb eine außerorbentliche Generalversammlung ber Beklagten statt. Anwesend waren laut Protokoll 11 Aktionäre mit 914000 M Stammaktien und 914 Stimmen und 8 Aktionäre mit 162000 M Borzugsäktien und 162 Stimmen. Zur Zeit ber Generalversammlung betrug bas Grundkapital der Beklagten 1000000 M Stammaktien und 262000 M auf 6% Gewinnanteil beschränkte Borzugsäktien, sebe Aktie zum Nennbetrag von 1000 M.

Ein Kunkt ber Tagesorbnung für bie bezeichnete Generalversammlung betraf die Beschlußsassung über die Erhöhung des Stammkapitals um 1000000 M durch Ausgabe von 1000 Stück Stammaktien über je 1000 M und die Festsetung der Bedingungen über die Ausgabe ber neuen Aktien und die dadurch bedingte Anderung der Satzung in gesonderter Abstimmung durch die Inhaber der Stammaktien und anderseits die Inhaber der Borzugsaktien. Auf Antrag des Aussichtsrats wurde hierzu mit 679 gegen 397 Stimmen beschlossen:

- "a) Das Grundkapital der Beklagten wird um 1000000 M erhöht burch Ausgabe von 1000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien über je 1000 M zum Parikurse zuzüglich 4% Stückzinsen vom 1. April 1921 und mit Gewinnberechnung vom 1. April 1921 ab.
  - b) Auf die neuen Aktien sind zunächst 25% einzuzahlen, unter Ausschluß bes gesetlichen Bezugsrechts ber Aktionare aus § 282 HB.
  - c) Die weiteren naberen Bestimmungen über bie Ausgabe werben bem Aufsichtsrat übertragen.
  - d) Die neuen auf Grund dieses Beschlusses auszugebenden Attien sind mit ben bisherigen Stammaktien gleichberechtigt.

e) Der § 4 Abs. 1 bes Gesellschaftsvertrags erhält nach burchgeführter Erhöhung bes Kapitals auf Grund bieses Beschlusses folgenbe Fassung:

»Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2000000 M

Stammaktien und 262000 M Vorzugsaktien.«

f) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird unter Zuziehung von noch einem Mitgliede desselben ermächtigt, alle Zusätze und Anderungen des vorstehenden Beschlusses vorzunehmen und zum Handelsregister anzumelden, welche von dem Registerrichter zwecks Eintragung des Beschlusses ins Handelsregister, ebenso zwecks Eintragung der Durchsührung der Erhöhung des Grundsapitals ins Handelsregister ersorderlich werden sollten."

Gegen biesen Beschluß erhoben bie 3 Kläger, welche Attionäre ber Beklagten sind, sowie zwei weitere Aktionäre Widerspruch zum notariellen Protokoll. In der gesonderten Abstimmung der Stammund Borzugsaktionäre stimmten von ersteren 6 Aktionäre mit 557 Stimmen gegen 5 Aktionäre mit 357 Stimmen und von den Vorzugsaktionären 6 mit 122 Stimmen gegen 2 mit 40 Stimmen für den Antrag des Aufsichtsrats. Gegen diesen Beschluß erhoben die Kläger und die zwei weiteren Aktionäre ebenfalls Widerspruch.

Mit ber rechtzeitig erhobenen Klage fechten die Kläger die beiben genannten Beschlüsse der Generalversammlung an mit dem Antrage, sie für nichtig zu erklären. Die Ansechtung ist in der Klagschrift, wie

folgt, begrundet:

1. Die Ankundigung der Tagesordnung sei nicht ordnungsmäßig erfolgt, sie enthalte nicht den beabsichtigten Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre.

2. Es feien zur Generalberfammlung und auch zur Beichluffaffung Stimmen bon Aftionaren jugelaffen worben, beren Berechtigung

aus berichiebenen Grunben zu beanstanben fei.

3. Der Ausschluß bes Bezugsrechts, die Begebung, die Kursbestimmung und die Beschlußsassung verstießen gegen die guten Sitten, weil bamit bezweckt sei, der von der Ostbank beherrschten Gruppe der Aktionäre, zu benen die Mitglieder des Vorstandes und Aussichtsrats gehörten, die Vorherrschaft in der Gesellschaft zu sichern.

4. Der Borfitenbe bes Aufsichtsrats habe bas jebem Aftionar zuftebenbe Recht auf Auskunsterteilung in ber Generalversammlung

verlett.

5. Die Oftbank habe gemäß § 252 Abs. 3 HBB. nicht mitstimmen burfen, weil bie Beschluffassung über bie Zuteilung von Aktien an sie die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionar darstelle.

In beiben Vorinstanzen wurde bie Mage abgewiesen. Die Revision ber Kläger hatte Erfolg.

Grunbe:

Der Hauptangriff ber Revision richtet sich gegen bie Ausführung bes Berufungsurteils, bie einen Wiberftreit ber Beschluffe ber General.

versammlung mit ben guten Sitten berneint.

Das Berufungsgericht führt unter hinweis auf RGB. Bb. 68 S. 235 aus, es verstoße nicht gegen die guten Sitten, wenn die disher führende Interessengruppe der Beklagten sich ihren beherrschenden Einsuhrende Interessengruppe der Beklagten sich ihren beherrschenden Einsuhrende in Bukunft habe sichern wollen. Auch dem Geist des Aktienrechts widerstreite ein solches Verhalten nicht. Die Mittel, deren sich die Mehrheit zu diesem Zwecke bedient habe, namentlich auch der Ausschluß des Bezugsrechts der alten Aktionäre, seien aktienrechtlich gestattet. Die Darlegungen der Kläger böten keinen Anhalt dasür, daß die angesochtenen Beschlüsse eine mißbräuchliche Ausnuhung ihrer Bormachtstellung zu ermöglichen oder gar irgendwelche unlautere Wachenschaften zu sördern. Über wirtschaftliche Zweckmäßigkeitsfragen habe die Aktienmehrheit in ihrem Sinne ohne Rechtsverstoß entscheiden dürfen.

Die Revision, die dem Berufungsgericht nicht erschöpfende Burbigung bes Sachverhalts und Berkennung des Begriffs der Sittenwibrigkeit

jum Bormurf macht, ift begründet.

Das Berufungsgericht beachtet bor allem zu wenig ben Inhalt ber angefochtenen Beschluffe. Ift ber aus ben berichiebenen Gingelbeschlussen sich zusammenseisende Gesamtbeschluß auch nicht ohne weiteres bloß feines Inhalts halber wegen Berftoges gegen bie guten Sitten nichtig, fo erscheint er boch im bochften Grabe bebenklich, wenn man bie Behauptungen ber Rlager über ben 3med und bie Beweggrunde ber Mehrheit bei Faffung bes Beschluffes hinzunimmt, und banach seinen aus ber Zusammensassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck erhellenben Gefamtcharafter ins Muge faßt. Die mit ber Anfechtungs. flage zulässigerweise geltenb gemachte Nichtigkeit bes Beschlusses wirb mit ben fnappen Grunben bes Berufungsgerichts, bie eine Burbigung bes Inhalts bes Beschluffes vollständig vermiffen laffen, teineswegs bebenkenfrei verneint. Die Beklagte behauptet, ber Befchluß fei ein Abwehrbeschluß, es habe sich barum gehandelt, die von den Klägern zur Erlangung einer Monopolstellung im Brauereigewerbe angeblich betätigten, auf ben Anschluß ber Gesellichaft an ben R. Rongern gerichteten Bestrebungen und bie bamit verbundene Bebrohung ber Gelbftanbigteit ber Beklagten abzuwehren.

Nach bem angefochtenen Beschluffe soll bas bisher aus einer Million Mark Stammaktien und 262 000 M Borzugsaktien bestehenbe

Grundkapital um eine Million Mark burch Ausgabe von 1000 Stud auf ben Inhaber lautende gleichberechtigte Stammaktion zum Pariturse unter Ausschluß bes Bezugsrechts ber Aftionare erhöht, alfo abgeseben pon ben hinsichtlich ber Gewinnbeteiligung beschränkten Vorzugsaktien perboppelt und auf bie neuen Aftien borläufig nur eine Gingahlung von 25% geleistet werben. Daburch murbe gunachft bas Divibenbenrecht ber alten Stammaktionare um 50%, geichmalert. Wenn ber Rurs ber Attien ber Gesellichaft enisprechend ber Behauptung ber Klager tatfachlich 330%, betrug, fo murben ferner nicht nur die alten Aftien erheblich entwertet, sondern es wurde auch ber Wesellschaft ber Agiogewinn entzogen, ber bei Ausgabe ber Altien über ben Bariturs ergielt worben mare. Die Rlagerin ju 1 berechnet ben ihr infolge ber Entwertung ber Aftien entstanbenen Schaben auf etwa 400000 M. Gin bringenber Gelbbebarf ber Gefellicaft bestand nicht, wie aus ber Bestimmung über bie Gingahlung von nur 25%, auf die neuen Aftien erhellt.

Angesichts eines Beschlusses von solcher Bedeutung und Tragiveite erheben fich fofort bie Fragen, ob berartige, bas Aftienrecht der Minberbeit erheblich beeinträchtigende Magnahmen jur Erreichung ber bon ber Mehrheit angeblich verfolgten Abwehr im Intereffe ber Gefellichaft wirklich erforberlich waren, ob fich ber erftrebte Zwed nicht auch in anberer Beise, eima burch Ausgabe von Borzugsaftien erreichen ließ, bie binfictlich bes Gewinnanteils beschränkt maren, und ob mit bem Beschluffe von ber Mehrheit nicht mindeftens neben ber gewollten Abwehr auch andere Zwede verfolgt wurden. Der bloge Inhalt bes Befdluffes erwedt ohne weiteres ben Berbacht, als habe bie Dehrheit nicht nur jum Amede blefer Abwehr, sonbern minbeftens barüber hinaus auch aus eigensuchtigen Intereffen, unter bewußter Sintanfegung bes Wohles ber Gesellschaft gehandelt. Das verkennt bas Berufungsgericht und geht beshalb auch auf bas weitere Borbringen ber Kläger, bas im Rusammenhalt mit bem Inhalt bes Beschluffes erheblich an Bebeutung gewinnt, nicht naber ein. In biefer Richtung haben bie Alager behauptet, bag außer ben Aftionaren, bie gegen ben Beichluß Brotest erhoben, lediglich Mitglieber ber Berwaltung als Aftionare in ber Generalversammlung bom 28. Mai 1921 erschienen seien, unb daß bie Mitglieber ber Berwaltung vollständig unter dem Ginfluß ber Oftbank ftanben, welche bie famtlichen neuen Aftien zum Pariturfe gezeichnet habe. Bon ben 6 Auffichtsratsmitgliebern ber Beklagten ftelle bie Oftbant brei aus dem Kreise ihrer Direttoren, mahrend ein viertes Auffichteratemitglieb ber betlagten Gesellschaft auch im Auffichterat ber Oftbank fige. Schon bor ber Generalversommlung seien zwischen ber Ofibant und ben Mitgliebern ber Berwaltung feste Abmachungen getroffen worben. Die Ditbant und ihre ben Aufsichtsrat ber Beklagten beherrschenden Direktoren hatten burch die Ausfolgung bes nunmehrigen halben Aktienkapitals die vollständige Herrschaft über die Gesellschaft erhalten; sie könnten jest ihren Einfluß benutzen, um ihre Interessen ober die der Bank zu fördern, unter Hintansetzung der Interessen der übrigen Stammaktionare und der Gesellschaft.

Wie die Revision mit Necht geltend macht, hatte das Berufungsgericht dieses gesamte Borbringen, nötigenfalls unter weiterer Aufklarung des Sachverhalts gemäß § 139 BPD., im Zusammenhang mit dem Inhalt des angesochtenen Beschlusses eingehend würdigen muffen.

Auch die von den Klägern behaupteten formellen Verstöße, mögen sie auch einzeln für sich betrachtet nicht gesetwidrig sein, mußten unter dem einheitlichen Gesichtspunkte der Sittenwidrigkeit geprüst werden. Das gilt zunächst von der Beanstandung in der Ankundigung der Tagesordnung, in der ein ausdrücklicher Hinweis darauf sehlt, daß auch über den Ausschluß des Vezugsrechts beschlossen werden sollte, ein Umstand, der namentlich dann an Bedeutung gewinnt, wenn es sich um ein abgekartetes Spiel zwischen der Verwaltung und der Ostbank gehandelt haben sollte. Das gilt ferner von den Beanstandungen detressend die Frage eines Aktionärs über die Art der Begebung der neuen Aktien, sowie in betreff des Mitstimmens der Ostbank in der Generalversammlung. . . .